



Marktfahrer

Wo darf ich das Marktfahrgewerbe ausüben?

- auf allen Märkten im Sinne der Gewerbeordnung (das sind: Jahrmärkte, Kirtage, Messen und messeähnliche Veranstaltungen) iSd der Gewerbeordnung in **ganz Österreich**,
- bei Festen, sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, dürfen Waren, **die zu dieser Gelegenheit üblicherweise angeboten werden**, verkauft werden.

Die Ausübung des Marktfahrgewerbes **außerhalb obiger Orte** (zB Warenverkauf auf der Straße oder vor einem Einkaufszentrum) ist **nicht zulässig**, sondern es bedarf hier einer eigenen Berechtigung für das Handelsgewerbe!

Der Gewerbeschein darf nicht RUHEND gemeldet sein!

Welche Waren darf ich als Marktfahrer handeln?

Gehandelt werden darf mit **Lebensmitteln, Verzehrsprodukten und sonstigen Waren**, die zu diesen Gelegenheiten (vgl. Wo darf ich das Marktfahrgewerbe ausüben?) üblicherweise angeboten werden; allerdings **NICHT** mit Waren, die einem reglementierten Gewerbe unterliegen; das sind:

Waffen

pyrotechnischen Artikeln, Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln

Arzneimitteln

Drogen und Gifte

Worauf muss ich noch achten?

Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den **Originalgewerbeschein stets mitzuführen** und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

Am **Marktstand** muss der **Name** und die **Adresse sichtbar** angebracht sein. Beim Landegremium NÖ des Markt-, Straßen- und Wanderhandels können Sie unter 02742/851-19341 eine Markttafel zum Preis von € 16 bestellen.

Melden Sie Ihre **Mitarbeiter zeitgerecht (vor Arbeitsbeginn!) zur Sozialversicherung** an! Dies gilt auch für Aushilfen.

Andernfalls können neben Strafen hohe Beitragszuschläge erfolgen. Dies zahlt sich wirklich nicht aus.

Bei den von Ihnen angebotenen Waren sind die **Bestimmungen über die Preisauszeichnung zu beachten**. Ein Merkblatt zum Thema „Preisauszeichnung“ erhalten Sie in der Geschäftsstelle. **Übertretungen und Verstöße können zu Verwaltungsstrafen und/oder Platzverweis führen!**

Eine Standplatzgarantie gibt es nicht! Viele Gemeinden ziehen zwar Marktbeschicker vor, die schon bisher in ihrer Gemeinde ausstellten, ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings nicht.

Halten Sie sich an die jeweilige **Marktordnung** sowie an die **Anweisungen der Marktaufsicht!** Bewahren Sie stets Ruhe und nehmen Sie **nicht eigenmächtig freistehende Plätze** ein. Sie machen sich nicht nur bei Ihren Kollegen unbeliebt, sondern riskieren auch den sofortigen Platzverlust.

Anmeldung des Gewerbes "Marktfahrer (Fierantie)":

Das Marktfahergewerbe ist seit der Gewerberechtsnovellierung 1994 ein **freies Gewerbe** und kann daher bei der für Sie zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) jederzeit **angemeldet** werden. Voraussetzung ist die **österreichische Staatsbürgerschaft** bzw. eine Staatsbürgerschaft, die der österreichischen gleichgestellt ist. Andernfalls bedarf es eines Ansuchens um Gleichstellung mit Inländern bei der NÖ Landesregierung.

Bei der Anmeldung des freien Marktfahergewerbes oder des freien Gewerbes des Feilbietens hat der Anmelder an Stelle der Bezeichnung eines **Standortes** die genaue Anschrift seiner **Wohnung** anzugeben; der Wohnort gilt als Standort.

Der Anmeldung sind anzuschließen:

Geburtsurkunde

Staatsbürgerschaftsnachweis

Meldezettel

Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

Heiratsurkunde

Kosten:

Die Verwaltungsabgaben anlässlich der Gewerbeanmeldung sind direkt bei der Gewerbebehörde zu bezahlen. Neugründer können sich von diesen Kosten durch das sogenannte Neugründungsförderungsformular befreien lassen. Dieses ist im Rahmen der ebenfalls kostenlosen Neugründungsberatung bei der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer erhältlich.

Jährliche Wirtschaftskammerumlage € 150.

Mit der Gewerbeanmeldung entsteht die Pflichtversicherung in der Gewerblichen Sozialversicherung (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Ausnahmen in der Kranken- und Pensionsversicherung möglich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie im Rahmen der Gründungsberatung.

Wo erfahre ich die Termine der Jahrmärkte und Kirtage?

1. Jahrmärkte und Kirtage von ganz Österreich:

Ein jährlich erscheinendes Märkteverzeichnis und eine dazu monatlich erscheinende Fachzeitung erhalten Sie kostenlos (bitte nach Gewerbeanmeldung unter 02742/851-19341, Frau Gerhardus, melden.

2. Jahrmärkte und Kirtage in Niederösterreich

finden Sie im Märkteverzeichnis NÖ. Dieses ist im Landesgremium NÖ des Markt-, Straßen- und Wanderhandels kostenlos unter 02742/851-19341 erhältlich.

Markttermine sind auch auf der Homepage ersichtlich (nach Datum gereiht) unter www.dermarkthandel.at, NOE.

Für die Beschickung eines Marktes empfiehlt es sich, beim Gemeindeamt (Marktamt) anzufragen, ob eine (schriftliche) Anmeldung notwendig ist bzw. ob überhaupt noch Standplätze frei sind.

Befugnisse der Marktfahrer außerhalb von Märkten und Gelegenheitsmärkten

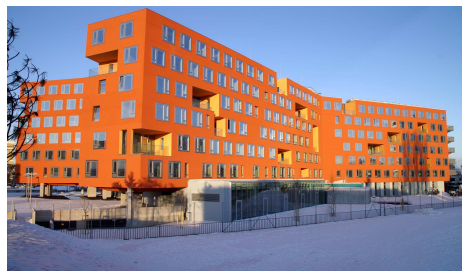
§ 275 GewO 1994 Gewerbetreibende, die aus dem Beziehen von Märkten ein eigenes Gewerbe machen, sind auch berechtigt, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung Pommes frites, Langos und Kartoffelpuffer auf der Straße zu verkaufen und bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebensmitteln, und Verzehrprodukten und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, sowie die Herstellung von Zuckerwatte mittels Zentrifuge auszuüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus. Märkte oder Gelegenheitsmärkte sind jedoch kein sonstiger Anlass, der zur Ausübung des Marktfahrergewerbes außerhalb des Gebietes berechtigt, auf dem der Markt (Gelegenheitsmarkt) abgehalten wird.

Weitere Informationen?

Alles Wissenswerte zum Thema Unternehmensgründung erfahren Sie im kostenlosen Gründerleitfaden. Sie erhalten diesen sowie kostenlose Gründungsberatungen in Ihrer Bezirksstelle der Wirtschaftskammer NÖ

Landesgremium des Markt-, Strassen- und Wanderhandels:
3100 St. Pölten
Landsbergerstr. 1
Tel: 02742/851-19341

GESCHÄFTSSTELLE



Mag. Armin Klausner | Landesgremium Markthandel | Stephanie Gerhardus

Geschäftsführer
armin.klausner@wknoe.at

Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
T 02742/851-19340
F 02742/851-19329
E handel.gremialgruppe4@wknoe.at

Assistentinnen des GF
stephanie.gerhardus@wknoe.at

Obmann



| Gerhard Lackstätter |